

Ansuchen der Catharina Wolf um Entlassung ihrer beiden Töchter aus der Leibeigenschaft. Eine Tochter ist in ein Kloster eingetreten, die andere hat sich nach Altenstadt verbeiratet. Ausf. Schloss Hohenliechtenstein, 1732 November 29, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Post scriptum.

Auch gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Kommet mit gegenwärttger supplicue² bey euer hochfürstlich durchleücht Catharina Wolffin³ im markt liechtenstein umb gnädigsten nachlass des gewöhnlichen abzuggeldts, sowohl wegen ihrer tochter so sie in das schweizerische closter Neckhersegg⁴ gethan, alß der so sie an einen österreichischen unterthanen nacher Altenstatt⁵ verheyrahtet. Deren aussteuerung jedes auf 600 fl.⁶ belauffet, unterthänigst ein.

Ob sie zwar glaubt, das unter denen 24 fl., so sie vor die manumission⁷ wegen der in das closter gethanen tochter bezalt, auch das abzuggeldt begriffen seye, und mich, verwalter, dahero nur von ein zur andern zeit ohngeachtet [2] das closter deren 600 fl. halber längsten schon befridiget worden, zu amusiren gesucht, so habe ich ihr mit der schärpfe anzutrohen, umb so weniger einen anstandt gemacht, alß das abzuggeldt mit der manumission keine connexion jemahls gehabt. Dem hier anligend abschriftlichen gnädigsten befehl gemeß auch siener zeit darauf bedacht werden solle.

Sollten aber euer hochfürstlich durchleücht hierin ein anders zu verordnen geruhen, stehet solches lediglich sowohl wegen diser alß der andern tochter, so sich an Jacob Weeber⁸ nacher Altenstatt verheürathet hat, bey dero gnädigsten disposition. Obwohlen diser ihr heurathguth mehrernteills in veld-güthern bestehet, so aber (ausser einem stückh so davon verkhaufft, und bereits verabzuget worden) umb bestandt verlassen, und der abnuzen [3] hiervon auß dem landt gezogen wird. Komet also alleinig nur darauf an, ob euer hochfürstlich durchlaucht in ansehung von dem Jacob Weeber sothanen güther hier versteüret werden, und da er einmahl hiervon den abzug bezalt, solche auch in loco domicili⁹ darrffte versteüren müssen, in solang darmit zu zu wartten gnädigst geruhen wollen, bis die güther seiner zeit verkhaufft werden möchten, in erwartung gnädigster resolution¹⁰ unß in tiefsten respect unterthänigst empfehlen, ut in litteris.

Schloß Hohenliechtenstein¹¹, den 29. Novembris anno 1732.

Euer hochfürstlich durchleücht

Unterthänigst, treü, gehorsambste

Franciscus Antonius Keller¹² manu propria¹³

Anton Bauer¹⁴ manu propria

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Gesuch.

³ Wolf.

⁴ Kloster Notkersegg in St. Gallen (CH).

⁵ Altenstadt, heute Stadtteil von Feldkirch (A).

⁶ Fl.: Gulden (Florin).

⁷ manumission: Freilassung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 156.

⁸ Weber.

⁹ am Wohnort.

¹⁰ Entschluss.

¹¹ Schloss Vaduz.

¹² Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 Landvogt in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

¹³ eigenhändig.

¹⁴ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

Joseph Mayer¹⁵ manu propria

[4] [Beilage]

Copia

Unßere gnad zuvor. Gestrene und ehrenveste liebe getreue.

Beykomend habt ihr mein loßbrieff gehorsamst zu empfangen, welchen ihr der Mariæ Catharinæ verwittibten Wolffin gegen abforderung 24 fl. in unsere dorttige renten zu extradiren¹⁶. Von ihrer in das closter gehender tochter anzuhofen habender erbsportion aber wollen wür unß das gewöhnlich obrigkeitliche abfartgeldt gnädigst reserviret haben, auf welches ihr suo tempore bedacht seyn sollet. Melden wür in gnaden.

Wienn, den 28. Aprill anno 1724.

[5]

Copia gnädigsten rescripts¹⁷.

[6] [Dorsalvermerk]

Liechtensteinischer amtsbericht über der Catharina Wolffin supplique de dato, den 29. Novembris 1732.

Per ansuchende nachlassung des abfartgeldts.

¹⁵ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

¹⁶ herauszugeben.

¹⁷ Bescheids.